
4214/AB XXIII. GP

Eingelangt am 30.06.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 8. Mai 2008 unter der **Nr. 4291/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Leiharbeitskräfte in den Kabinetten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

- *Wie viele Personen waren oder sind in Ihrem Kabinett (bzw. dem Büro eines allfälligen Staatssekretariats) seit Amtsantritt dieser Bundesregierung als LeiharbeitnehmerInnen beschäftigt?*
- *Wer von Ihren KabinettsmitarbeiterInnen (bzw. MitarbeiterInnen eines allfälligen Staatssekretariats) war seit Amtsantritt dieser Bundesregierung als LeiharbeitnehmerIn beschäftigt?*
- *Mit welchen Firmen bzw. Arbeitskräfteüberlassern wurden seit Amtsantritt dieser Bundesregierung Leiharbeitsverhältnisse für MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts (bzw. eines Büros eines allfälligen Staatssekretariats) gebildet?*

Die Daten der in meinem Kabinett und im Büro meiner Staatssekretärin bzw. meines Staatssekretärs beschäftigten Leiharbeitnehmerinnen und -nehmer sind der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 3270/J zu entnehmen.

Zu Frage 3:

- *Haben Personen, die (seit Amtsantritt dieser Bundesregierung) als Leiharbeitskräfte in Ihrem Kabinett (bzw. Büro eines allfälligen Staatssekretariats) beschäftigt waren, in diesem Zeitraum ein anderes Dienstverhältnis zu Einrichtungen des Bundes begründet oder innegehabt?
Wenn ja, wer und wann?*

Die betroffenen Personen haben zu keinen Einrichtungen des Bundes, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, ein Dienstverhältnis im Sinne der Anfrage.

Zu Frage 4:

- *Hatten Personen, die zwischen 2002 und Amtsantritt dieser Bundesregierung als Leiharbeitskräfte in Ihrem Kabinett (bzw. Büro eines allfälligen Staatssekretariats) beschäftigt waren, vor oder nach ihrer Leiharbeitsbeschäftigung ein anderes Dienstverhältnis zu Einrichtungen des Bundes?
Wenn ja, wer und warum?*

Frau Nathalie HOYOS vom Büro des ehemaligen Staatssekretärs MORAK wurde nach Ende ihrer Leiharbeitsbeschäftigung in ein Vertragsbedienstetenverhältnis übernommen. Soweit mir bekannt, lagen die Gründe dafür in der fachlichen Qualifikation der Genannten und in der Notwendigkeit der Besetzung einer freien Planstelle.

Zu Frage 6:

- *Der Rechnungshof unterscheidet zwischen „echten“ und „unechten“ Leiharbeitsverhältnissen. Unter „unechten“ versteht er solche, bei denen am Tag ihres Dienstantrittes auch der Vertrag mit dem Arbeitskräfteüberlasser begründet wurde.*
 - a) *Gibt es in Ihrem Ressort seit dem Amtsantritt dieser Bundesregierung „unechte“ Leiharbeitsverhältnisse? Wenn ja, mit wem, warum und wer sind diese MitarbeiterInnen?*
 - b) *Gab es seit 2002 und dem Amtsantritt dieser Bundesregierung in Ihrem Ressort „unechte“ Leiharbeitsverhältnisse? Wenn ja, mit wem, warum und wer waren bzw. sind diese MitarbeiterInnen?*

Aufgrund der gegebenen organisatorischen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wurden seit Amtsantritt dieser Bundesregierung zwei Verträge im Sinne der Anfrage geschlossen. Seit 2002 und dem Amtsantritt dieser Bundesregierung wurden keine derartigen Verträge abgeschlossen.

Zu Frage 7:

- *Gibt es in Ihrem Ressort Leiharbeitskräfte, die zu besonderen Konditionen dem Ressort überlassen wurden:*
 - a) *seit Amtsantritt dieser Bundesregierung*
 - b) *seit dem Jahr 2002 bis zum Amtsantritt dieser Bundesregierung*
 - c) *wie lauten diese Konditionen?*

Ich ersuche um Verständnis, dass ich aufgrund des unbestimmten Begriffs der „besonderen Konditionen“ zu dieser Frage keine Angaben machen kann.

Zu Frage 8:

- *Gibt es in Ihrem Ressort Leiharbeitskräfte, die unentgeltlich überlassen wurden:*
 - a) *seit Amtsantritt dieser Bundesregierung*
 - b) *seit dem Jahr 2002 bis zum Amtsantritt dieser Bundesregierung*
 - c) *wenn ja, von wem, wer und warum?*

In meinem Ressort gibt es keine Leiharbeitskräfte, die unentgeltlich im angefragten Zeitraum überlassen wurden.

Zu Frage 9:

- *Der Rechnungshof bemerkte in seinen Berichten, dass von Arbeitskräfteüberlassern auch Verwaltungs- bzw. Bearbeitungskosten für überlassene Arbeitskräfte verrechnet wurden. Gibt es in Ihrem Ressort Leiharbeitskräfte, bei denen von den Überlassern solche Kosten verrechnet wurden:*
 - a) *seit dem Amtsantritt dieser Bundesregierung*
 - b) *seit dem Jahr 2002 bis zum Amtsantritt dieser Bundesregierung*
 - c) *wie hoch waren die Bearbeitungs- oder Verwaltungskosten bei den einzelnen Überlassern bzw. überlassenen Personen?*

Aktuell wird für die Überlastung einer Mitarbeiterin in einem politischen Büro ein zusätzlicher Verwaltungsaufschlag in der Höhe von € 130,- monatlich berechnet. Bis zum Amtsantritt dieser Bundesregierung wurde für die Überlastung eines Mitarbeiters in einem politischen Büro ein zusätzlicher Verwaltungsaufschlag von €100,- monatlich berechnet.

Zu Frage 10:

- *Sind von Ihrem Ressort alle Kosten von Leiharbeitskräften (inkl. Umsatzsteuer, Kommunalsteuer usw.) für das Jahr 2007 in den Gesamtkosten für MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts (bzw. des Büros eines allfälligen Staatssekretariats) in der Anfragebeantwortung der Anfrage vom 16.1.08 aufgenommen worden? Wenn nein, warum nicht?*

Die Beantwortung der Anfrage vom 16.1.2008 umfasst sämtliche aus der Beschäftigung meiner MitarbeiterInnen bzw. der MitarbeiterInnen im Büro der Staatssekretärin/des Staatssekretärs resultierenden Kosten. Demzufolge enthält sie auch alle Kosten der Leiharbeitskräfte.

Zu Frage 11:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für Leiharbeitskräfte in Ihrem Kabinett (bzw. dem Büro eines allfälligen Staatssekretariats) jeweils in den Jahren 2002 bis 2007?*

Die Gesamtkosten der Leiharbeitskräfte im angefragten Zeitraum sind der nachstehenden Auflistung zu entnehmen.

Jahr	Gesamtkosten
2002	€ 529.000
2003	€ 597.000
2004	€ 618.700
2005	€ 632.100
2006	€ 696.800
2007	€ 302.300

Zu Frage 12:

- *Gibt es in Ihrem Ressort ein einheitliches Vertragsmuster für Leiharbeitskräfte und wenn ja, wie lautet dieses? Wenn nein, warum nicht?*

In meinem Ressort gibt es ein einheitliches Vertragsmuster für Leiharbeitskräfte. Ein Exemplar liegt bei.

Zu Frage 13:

- *Gibt es in Ihrem Ressort bzw. mit den Arbeitskräfteüberlassern Regelungen bezüglich der Abgeltung von Reisekosten und Überstunden für Leiharbeitskräfte? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, warum nicht?*

Sofern der jeweilige Angestelltenvertrag keine Bestimmungen über den Ersatz der Reisekosten für Dienstreisen enthält, richtet sich dieser nach den Bestimmungen der Reisegebühreenvorschrift der Bundesbediensteten.

Bei den MitarbeiterInnen, die im Wege eines Arbeitsleihverhältnisses beschäftigt sind, wurden sogenannte „all in Verträge“ abgeschlossen. Insofern bedurfte es keiner zusätzlicher Regelungen über die Abgeltung von Überstunden.

Zu Frage 14:

- *Welche Gründe waren (seit Amtsantritt dieser Bundesregierung) bei welchen MitarbeiterInnen Ihres Kabinetts (bzw. des Büros eines allfälligen Staatssekretariats) für das Vertragsverhältnis Leiharbeit ausschlaggebend?*

Wie auch bei den übrigen Leiharbeitskräften im Haus ist die Motivation für die Überlassung von Mitarbeiterinnen für eine Verwendung in den politischen Büros vielfältig: Teilweise handelt es sich um Personen, die ihr bisheriges Arbeitsverhältnis nicht aufgeben und nur temporär in ihrer derzeitigen Verwendung arbeiten wollen oder können, teilweise sind MitarbeiterInnen mit den geforderten Qualifikationen am freien Arbeitsmarkt nicht verfügbar.

Zu Frage 15:

- *Haben Sie bei Abschluss von Leiharbeitsverhältnissen das Einvernehmen mit dem Finanzministerium hergestellt? Wenn nein, warum nicht?*

Bei Abschluss der Leiharbeitsverträge wurde das Einvernehmen mit dem Finanzministerium hergestellt.

Anlage

ANLAGE

zu PA 4291/J-NR

E N T W U R F

Bundeskanzleramt

GZ

Wien, am 2000

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundeskanzleramt,
und die/der schließen hiermit nachstehenden

V e r t r a g

- I. Der/Die stellt den/die bei ihr beschäftigte/n
Arbeitnehmer/in , geb. , dem
Bundeskanzleramt zur Dienstleistung bei, und das
Bundeskanzleramt betraut diese/n Arbeitnehmer/in für die
Dauer der Beistellung mit der Wahrnehmung von Aufgaben im
Kabinett des Herrn Bundeskanzlers.

Die Beistellung des/der Arbeitnehmers/in an das
Bundeskanzleramt beginnt am und endet mit
Ablauf der vorgesehenen Verwendung im Kabinett des Herrn
Bundeskanzlers.

Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Beistellungsver-
hältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich unter
Einhaltung einer mindestens 6-wöchigen Frist mit jedem
Monatsende durch Kündigung zu lösen.

- II. Das Bundeskanzleramt verpflichtet sich, der/dem
sämtliche unmittelbar aus dem Dienstverhältnis mit dem/der
Arbeitnehmer/in während der Dauer der Beistellung
erwachsenen Kosten zuzüglich einer allenfalls fälligen

Umsatzsteuer zu vergüten. Grundlage für den Kostenvergütungsanspruch ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Angestelltenvertrag mit dem/der Arbeitnehmer/in.

Der Ersatz der Reisekosten für Dienstreisen richtet sich nach den Bestimmungen des gültigen Angestelltenvertrages. Sollten diese nicht im Angestelltenvertrag geregelt sein, richtet sich der Ersatz nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten.

Die/Die _____ verpflichtet sich, während der Dauer des Beistellungsverhältnisses jede beabsichtigte Änderung des Angestelltenvertrages in bezug auf Entgelt, Urlaub, Vergütung im Krankheitsfall dem Bundeskanzleramt 6 Wochen vor Durchführung dieser Maßnahmen bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Äußerung des Bundeskanzleramtes, richtet sich der Kostenvergütungsanspruch nach dem Inhalt des geänderten Angestelltenvertrages.

Darüberhinaus wird der/die _____ dem Bundeskanzleramt keine weiteren Kosten und auch kein Honorar für die Beistellung des/der Arbeitnehmers/in in Rechnung stellen.

Die Refundierung wird zu Beginn eines jeden Vierteljahres (im nachhinein) beim Bundeskanzleramt unter Vorlage einer detaillierten Abrechnung samt der erforderlichen Belege angesprochen.

III. Die/Der _____ verzichtet auf die Dauer des Beistellungsverhältnisses auf die Geltendmachung ihres Weisungsrechtes gegenüber dem/der Arbeitnehmer/in zugunsten des Weisungsrechtes seitens des Bundeskanzleramtes.

Das Bundeskanzleramt wird die im § 18 Angestelltengesetz, BGBl.Nr.292/1921, normierte Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer auf Dauer ihrer Beistellung übernehmen und insbesondere dafür Sorge tragen, alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des/der Arbeitnehmers/in erforderlich sind.

IV. Das Bundeskanzleramt ist unbeschadet der unter Punkt I vereinbarten Kündigungsmöglichkeit berechtigt, das Beistellungsverhältnis zu kündigen oder vorzeitig aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, der das Bundeskanzleramt aufgrund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung berechtigen würde.

Für das Bundeskanzleramt

Für

.....

.....

E r k l ä r u n g

des/der Arbeitnehmers/in zum vorliegenden Vertrag

Ich, _____, erkläre, daß der vorstehende Vertrag zwischen dem Bundeskanzleramt und _____, den ich hiemit zur Kenntnis nehme, mit meinem Wissen und meiner ausdrücklichen Zustimmung abgeschlossen wurde.

Während der Dauer des Beistellungsverhältnisses verpflichte ich mich ausdrücklich, die mir übertragenen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen und Weisungen des Herrn Bundeskanzlers oder eines vom Herrn Bundeskanzler dazu bestimmten Organs im Einklang mit den Bestimmungen der Bundesverfassung zu befolgen.

Weiters verpflichte ich mich, über alle mir ausschließlich aus meiner Tätigkeit im Bundeskanzleramt bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen ist, Stillschweigen zu bewahren und diese Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung des Beistellungsverhältnisses zu beachten.

Wien, am

.....
Unterschrift